



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 3-65b02.03-01

Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail:

Kreisausschüsse der Landkreise

- Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren-

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr

- Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehr-

Magistrate der Städte mit Sonderstatus

- Leiterinnen und Leiter der Feuerwehr-

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Untere Katastrophenschutzbehörden

Hessische Landesfeuerwehrschule

Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.

Kölnische-Straße 44-46
34117 Kassel

Hessische Jugendfeuerwehr im LFV Hessen

Geschäftsstelle
Umgehungsstraße 15
35043 Marburg-Cappel

Werkfeuerwehrverband Hessen e.V.

Geschäftsstelle
z.H. Herrn Ulrich Fischer
Engegasse 6
63538 Großkrotzenburg

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen (AGBF)

z.H. Herrn Ltd. BD Uwe Sauer
Rhönstraße 10
63071 Offenbach am Main

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Dr. Walsch
Durchwahl (06 11) 353 1449
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: beate.walsch@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 22. März 2022



Unfallkasse Hessen

z.H. Herrn Geschäftsführer Michael Sauer
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main

Technischer Prüfdienst Hessen

Medical Airport Service GmbH
z.H. Herrn Achim Weck
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf

Arbeiter-Samariter-Bund

Landesverband Hessen e.V.
Feuerwehrstr. 5
60435 Frankfurt am Main

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Hessen e.V.
Uferstr. 2A
65203 Wiesbaden

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Hessen e.V.
Abraham-Lincoln-Str. 7
65189 Wiesbaden

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar
Landesgeschäftsstelle
Hoch-Weiseler Weg 1a
35510 Butzbach/Nieder-Weisel

Malteser Hilfsdienst e.V.

Adalbert-Stifter-Str. 15
65375 Oestrich-Winkel

Hessischer Landkreistag

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Hessischer Städtetag

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Erlass betreffend die Erlaubnis zum Führen von Booten des Brand- und Katastrophenschutzes (Gz. V 3-65b02.03-01)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 18.01.2022 ist die neue **Verordnung über die Besatzung und über die Befähigungen der Besatzung von Fahrzeugen in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffpersonalverordnung – BinSchPersV)** in Kraft getreten. Diese setzt die Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates in deutsches Recht um und löst zugleich die alte **Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV)** ab.

Die sich daraus ergebenden Rechtsänderungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die zum Führen von Booten des Brand- und Katastrophenschutzes notwendige Erlaubnis:

1. Überblick über die Änderungen nach der BinSchPersV

Gem. § 4 Abs. 3 S. 1 BinSchPatentV-alt befähigte zum Führen von u.a. Dienstfahrzeugen des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Feuerwehr mit einer Länge von weniger als 20 Metern ein amtlicher Berechtigungsschein der Dienst- oder Ausbildungsstelle. Gleiches galt nach § 4 Abs. 3 S. 2 BinSchPatentV-alt hinsichtlich Wasserrettungsfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 Metern für Inhaber eines Berechtigungsscheins einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft.

Zugleich berechtige **§ 7 Abs. 4 S. 1 Ziffer 2 BinSchPatentV-alt** zum Führen von Fahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 Metern grundsätzlich auch ein **Sportbootführerschein** nach der **Verordnung über das Führen von Sportbooten (Sportbootführerscheinverordnung – SpFV)**.

§ 13 Abs. 1 BinSchPersV enthält eine dem § 4 BinSchPatentV vergleichbare Regelung, d.h. für das Führen von Dienstfahrzeugen des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und von Wasserrettungsfahrzeugen einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaften mit einer Länge von jeweils weniger als 20 Metern befähigt ein **amtlicher Berechtigungsschein**.

Eine **Gleichstellung** der amtlichen Berechtigung mit dem **Sportbootführerschein** – wie noch in § 7 Abs. 4 S. 1 Ziffer 2 BinSchPatentV-alt vorgesehen – enthält die neue BinSchPersV hingegen **nicht mehr**.

Allerdings sieht § 130 BinSchPersV **Übergangsbestimmungen** für Sportfahrzeuge und für Fahrzeuge unter 20 Metern Länge vor. So können gem. **§ 130 Abs. 2 BinSchPersV** gewerblich genutzte Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 Metern bis zum **17. Januar 2024** grundsätzlich weiter mit einem **Sportbootführerschein** gefahren werden. Nach Auskunft der zum Ressort des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) gehörenden Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (WSV) ist diese Übergangsvorschrift so zu verstehen, dass unter den Begriff der „**gewerblich genutzten Fahrzeuge**“ auch die **Boote des Brand- und Katastrophenschutzes** fallen.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

2. Rechtslage bis zum 17.01.2024

Bis zum 17.01.2024 dürfen Boote des Brand- und Katastrophenschutzes – neben einer amtlichen Berechtigung – weiterhin auch mit einem Sportbootführerschein gefahren werden. Während dieser Übergangsfrist gilt folglich die **alte Rechtslage**.

3. Rechtslage ab dem 18.01.2024

Mit Wegfall der Übergangsvorschrift in § 130 BinSchPersV ab dem 18.01.2024 berechtigt ein Sportbootführerschein nicht mehr zum Führen von Booten des Brand- und Katastrophenschutzes.

Ab diesem Datum benötigen somit alle Helferinnen und Helfer einen **amtlichen Berechtigungsschein** im Sinne von **§ 13 BinSchPersV**. Dieser muss von der **Dienst- oder Ausbildungsstelle** des Betroffenen nach deren Vorgaben ausgestellt sein, § 13 Abs. 2 BinSchPersV.

Hinsichtlich des Berechtigungsscheinverfahrens gilt Folgendes:

Wer über einen **Sportbootführerschein** verfügt, kann darauf aufbauend einen amtlichen Berechtigungsschein ausgestellt bekommen. Ausstellende Behörde ist die Hessische Landesfeuerwehrschule. Die **grundlegenden theoretischen Kenntnisse** hierfür werden durch den Erwerb des Sportbootführerscheins nachgewiesen. Die **erweiterten theoretischen Kenntnisse** und die **praktischen Fähigkeiten** zum Führen von Booten des Brand- und Katastrophenschutzes werden durch Schulungen und im Rahmen der Fahrerfahrung im Feuerwehrdienst in der kommunalen Ausbildung erworben. Ein Nachweis der praktischen Ausbildung muss über das Bootstagebuch erfolgen. Der Antrag auf die Ausstellung eines amtlichen Berechtigungsscheines ist von der jeweiligen Gemeinde für die Einsatzkraft an die HLFS zu richten. Beizufügen ist eine Kopie des

Sportbootführerscheins und die Erklärung, dass die Einsatzkraft über die erweiterten theoretischen Kenntnisse und die praktischen Fähigkeiten verfügt.

Im Einzelnen sind dies:

Erweiterte theoretische Kenntnisse

- Rechtliche Grundlagen des KatS (z. B. Hochwasser)
- Rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit Sonderrechten
- Unterscheidung zwischen gesamteinsatztaktischer und schiffahrtspolizeilicher taktische Verantwortung
- Rechtliche Grundlagen zum Führen eines Dienstfahrzeuges (Berechtigungsschein)
- Führen eines Bootstagebuches
- Zusammenarbeit mit der Wasserschutzpolizei
- Einteilung und Merkmale von Feuerwehrbooten und -trailern (MZB, RTB 2, ...)
- Informationssysteme (z.B. ELWIS)
- Grundlagen zu Rettungswesten (Informationsschreiben UKH)
- Einsatzablauf (Verhalten und Kommandos)
 - o Suche von Personen
 - o Brandbekämpfung auf Binnenschiffen
 - o Personentransport von/zu Fahrgastschiffen (medizinische Notfälle, Havarien, ...)
- Grundlagen bei der Zusammenarbeit mit Tauchern (FwDV 8)
- Bekanntmachungen für Wasserstraßen (z.B. Aushänge an Schleusen)

Praktische Fähigkeiten

- Praktische Ausbildung am und auf dem Feuerwehrboot
 - o mind. 5 Unterrichtseinheiten als Bootsführer
 - o mind. 15 Übungseinheiten als Bootsbesatzung (z.B. Knotenkunde, Verkehrszeichenkunde)
- Sicheres Slippen eines Bootes
- Sicheres Halten einer Position über Grund im freien Strom
- Queren im Strom (Lavieren und Gieren)
- Bewegen des Bootes bei Motorausfall
- Sicheres und zügiges Anfahren beim Manöver „Mensch über Bord“ aus allen Entfernungen und Richtungen
 - o Aufnahme verunglückter Personen (verschiedene Möglichkeiten)
- Schleppen und Längseitsschleppen in verschiedenen Situationen
- Durchführung eines Schleusenvorgangs (incl. Verhalten an/in Schleusen)
- Parallelfahrten in verschiedenen Geschwindigkeiten mit Übergabe von Personen
- Positionsgenaueres Manövrieren in verschiedenen Situationen (z.B. Bergungen)

- Personen- und Materialtransport mit Anlanden an unbefestigten Uferbereichen
- Wasserabgabe über eine Tragkraftspritze von einem Mehrzweckboot bei Halten einer Position über Grund
- Praktisches Durchführen des Anlege- und Ankermanövers
- Praktische Fahrübungen bei Dunkelheit
 - o Taktik bei der Verwendung von Suchscheinwerfern (Vermisstensuche)
- Einsatzübung mit Personensuche bei Dunkelheit in unzugänglichem Bereich
 - o Aufteilung der Kräfte
 - o Einteilung des Suchbereiches (Berechnung von Abtriebsgeschwindigkeit)
 - o Durchführung der Rettung (Vor- und Nachteile der eingesetzten Boote)

Bisher erteilte **amtliche Berechtigungsscheine** der HLFS und anderer Stellen (z.B. DLRG) behalten ihre Gültigkeit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Prüfungsanforderungen und -verfahren der DLRG schon jetzt mit dem BMDV abgestimmt sind.

Ich bitte um Beachtung und umgehende Information Ihres nachgeordneten Bereiches.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)